

Schülerbeförderung



Wer bekommt diese Leistung?

Schüler*innen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Art und Höhe der Leistung?

Schüler*innen, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten einen Zuschuss zu den erforderlichen Kosten als Geldleistung. Dies ist aber nur der Fall, wenn die Kosten nicht bereits durch Dritte übernommen werden. Aufgrund der Kostenfreiheit des Schulweges in Bayern wird dieser Bedarf aber regelmäßig durch vorrangige Leistungen gedeckt sein.

Verfahren?

Leistungen für Schülerbeförderung müssen für jedes Kind gesondert beantragt werden. Als Nachweis fügen Sie bitte eine Bescheinigung über die Versagung der Kostenfreiheit des Schulweges bei.

Soziale und kulturelle Teilhabe

Wer bekommt diese Leistung?

Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erhalten Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Art und Höhe der Leistung?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich z.B. in Vereinen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen in Höhe von insgesamt 15 € monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung,
- die Teilnahme an Freizeiten.

Beispiele: Fußballverein, Musikunterricht, Tanzunterricht, Zeltlager



Verfahren?

Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft müssen für jedes Kind gesondert beantragt werden.

Kontakt

Stadt Aschaffenburg

Dalbergstr. 15, 63739 Aschaffenburg

Tel: 06021 330 1450

E-Mail: amt-fuer-soziale-leistungen@aschaffenburg.de

Jobcenter Stadt Aschaffenburg

Auhofstr. 2, 63741 Aschaffenburg

Tel: 06021 390 800

E-Mail: Jobcenter-Aschaffenburg@jobcenter-ge.de



Zu den Homepages der Stadt und des Jobcenters

Bildungs- und Teilhabepaket

Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beantragen, die

- Bürgergeld nach dem SGBII,
- Sozialhilfe nach dem SGB XII,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Kindergeldgesetz,
- oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Dabei können sie folgende Leistungen erhalten:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung
- Mehraufwendungen einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Diese Leistungen werden überwiegend durch Direktzahlungen an die Leistungsanbieter*innen erbracht.

Nähere Informationen zu den einzelnen Bedarfsarten können Sie den nachfolgenden Seiten entnehmen.





Für Familien, die Asylbewerberleistungen, Sozialhilfe, Wohngeld oder den Kinderzuschlag erhalten, ist die Stadt Aschaffenburg der richtige Ansprechpartner.



Wer Bürgergeld bekommt, wendet sich für Leistungen aus dem Bildungspaket an das Jobcenter Stadt Aschaffenburg.

Weitergehende Informationen

... und Antragsformulare finden Sie unter www.aschaffenburg.de/bildungspaket oder unter www.bildungspaket.bmas.de. Antragsformulare liegen für Sie auch im Rathaus bereit.

Schulausflüge, Klassenfahrten

Wer bekommt diese Leistung?

- Schüler*innen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Art und Höhe der Leistung?

Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten übernommen. Die Ausflüge und Klassenfahrten müssen den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Ausflüge und Klassenfahrten werden nicht übernommen.

Verfahren?

Leistungen für Schulausflüge und Klassenfahrten müssen für jedes Kind gesondert beantragt werden. Als Nachweis fügen Sie bitte die Einladung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung einschließlich deren Bankverbindung bei.



Schulbedarf



Wer bekommt diese Leistung?

Schüler*innen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Art und Höhe der Leistung?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben dem Schulranzen und Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Taschenrechner und Geodreieck.

Zweimal im Jahr wird zu Beginn eines Schulhalbjahres ein zusätzlicher Betrag als Geldleistung an Sie gezahlt:

» 1. Schulhalbjahr: 116 € 2. Schulhalbjahr: 58 €

Verfahren?

Wenn Sie bereits Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, müssen Sie keinen Antrag stellen. Die Prüfung erfolgt automatisch durch die zuständige Stelle nach Vorlage der aktuellen Schulbescheinigung.

Wenn Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Wohngeldgesetz oder einen Kinderzuschlag beziehen, müssen Sie den Schulbedarf für jedes Kind gesondert im Sachgebiet Asylbewerberleistung bzw. in der Stelle für Bildung und Teilhabe im Rathaus beantragen.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann man von Ihnen einen Nachweis über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie daher die Kassenbelege auf.

Als Nachweis über den Schulbesuch kann die Vorlage einer Schulbescheinigung von Ihnen verlangt werden.

Lernförderung



Wer bekommt diese Leistung?

Schüler*innen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Art und Höhe der Leistung?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall schulische Angebote ergänzt. Vorrangig sind aber kostenfreie Förderangebote der Schule oder von Fördervereinen zu nutzen.

Es werden die entstehenden Kosten für die Lernförderung übernommen, wenn diese angemessen sind. Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) oder des Notendurchschnitts stellen keinen Grund für zusätzliche Lernförderung dar.

Verfahren?

Leistungen für Lernförderung müssen für jedes Kind gesondert beantragt werden. Als Nachweis fügen Sie Ihrem Antrag bitte die Bestätigung zum Lernförderbedarf bei, die von der Schulleitung auszustellen ist, sowie eine ausführliche pädagogische Stellungnahme einer pädagogischen Fachkraft (z.B. Klassenlehrkraft).

Mittagsverpflegung



Wer bekommt diese Leistung?

- Schüler*innen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Art und Höhe der Leistung?

Es werden die monatlichen Mehrkosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule oder Kindertageseinrichtung übernommen.

Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann, wie z.B. belegte Brötchen, wird nicht bezuschusst.

Verfahren?

Leistungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung müssen für jedes Kind gesondert beantragt werden. Einzelheiten bezüglich der Kostenabrechnung erfahren Sie direkt von Ihrem*Ihrer Ansprechpartner*in im Rathaus oder Jobcenter.